

Haus- und Eislaufordnung
der
Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH
- NBE -

1 Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eissporthalle.
- 1.2 Die Haus und Eislaufordnung ist für alle Hallenbesucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Die Halleneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Hallenbesucher für den Schaden.
- 1.4 Die Hallenbesucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen ist in der Eissporthalle nicht gestattet.
- 1.6 Das Personal der Eissporthalle übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Halle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.7 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 1.8 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Fundsachen werden an das Fundbüro der Stadt Neuss weitergeleitet.
- 1.9 Den Eishallenbesuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte in der Eissporthalle zu benutzen. Filmen und fotografieren ist nur mit Erlaubnis der Betriebsleitung unter vorheriger Absprache mit dem Bereichsleiter bzw. der Abteilung ZU der SWN gestattet.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekannt gemacht.

- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Eissporthalle oder Teile davon einschränken. Dies gilt insbesondere bei hohem Besucheraufkommen oder paralleler Nutzung durch Schul- oder Vereinssport
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- 2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Eissporthalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.5 Für Kinder unter 7 Jahren, Blinde, Geisteskranke sowie Anfallskranke ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- 2.6 Jeder Hallenbesucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Gültigkeit der Mehrfachkarten ist auf 12 Monate, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, beschränkt. Eintrittskarten für die öffentlichen Laufzeiten berechtigen nicht zum Besuch einer Eissportveranstaltung.
- 2.7 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- 2.8 Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

3 Haftung

- 3.1 Die Hallenbesucher benutzen die Eissporthalle einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der NBE, die Halle und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die NBE nicht.
- 3.3 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die Spindanlagen und die Wertschließfächer.
- 3.4 Die NBE und das Eissporthallenpersonal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden n u r bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Halle abgestellten Fahrzeuge.

4 Benutzung der Eissporthalle

- 4.1 Die Eislaufzeiten richten sich nach den festgelegten Öffnungszeiten für die Eissporthalle. Aus betrieblichen Gründen können Eislaufzeiten verkürzt werden. Bei einer angefangenen Eislaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
- 4.2 Für das Umkleiden in der Eissporthalle sind die dafür vorgesehenen Umkleiden zu benutzen. Den Schrank hat der Hallenbesucher selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Laufzeit bei sich zu behalten. Eine Mitnahme der Spindschlüssel nach Beendigung des Hallenbesuches ist nicht zulässig. Für verlorenen Schlüssel wird ein Betrag in Höhe von 15,-€ einbehalten. Kleidungsstücke und andere Gegenstände dürfen nicht an anderen Stellen der Eissporthalle abgelegt werden.
- 4.3 Jeder Eishallenbesucher hat sich auf der Eisfläche so zu verhalten, dass keine anderen Besucher belästigt oder gefährdet werden.
- 4.4 Zur Verhütung von Unfällen auf der Eisfläche sowie auf der Rollschuhbahn sind nicht gestattet:
- Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe
 - Betreten der Rollschuhbahn mit Metallrollen
 - Schnellaufen, Kettenlaufen und Fangenspielen
 - Benutzung von Rennschlittschuhen während der öffentlichen Laufzeiten
 - Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
 - Werfen mit Schnee- oder Eisbällen
 - Wegwerfen von Papier oder anderen Gegenständen
 - Mitnehmen von Stöcken, Gläsern, Flaschen usw. auf die Eisfläche bzw. Rollschuhbahn
 - Sitzen auf der Bande
- 4.5 Aus Sicherheitsgründen sind während der Eisaufbereitung folgende Punkte nicht gestattet:
- Betreten der Eisfläche,
 - Ablegen von Gegenständen auf die Eisfläche (z.B. Pucks vor Trainingsbeginn der Vereine)
 - Öffnen der Bandentüren

Die Eisfläche ist nach Ende der Laufzeit bzw. des Trainings zügig zu verlassen, damit die Eisaufbereitung für die nachfolgenden Nutzer pünktlich vorgenommen werden kann.

5 Nutzung der Eissporthalle in den Sommermonaten

- 5.1 In den Sommermonaten wird die Eissporthalle durch Rollschuhläufer genutzt. Für diese Benutzergruppe gilt diese HEO in gleicher Form

6 Ausnahmen

- 6.1 Die Haus- und Eisbahnordnung gilt für den allgemeinen Eishallenbetrieb.
- 6.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Eisbahnordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Eisbahnordnung bedarf.